

be, und will doch die §. dessen ungeachtet nicht für überflüssig erklären. Nun wohl! ich will selbst einmal der Ansicht beitreten, die zweite §. sei im Allgemeinen nicht überflüssig; so kann ich doch das Urtheil nicht unterschreiben, daß sie in diesem Gesetze Platz finden dürfe. Mag doch die §. einer künftigen Bestimmung vorbehalten, mag sie einer dereinstigen Gewerbeordnung eingeschaltet werden; oder wenn Zweifel obwalten, und zu lösen dringend nöthig scheinen, so möge man ein besonderes Gesetzchen erlassen. Nur in dem gegenwärtigen Gesetze sucht die Entscheidung Niemand. Und so beantrage ich denn den Wegfall dieser §., erlaube mir aber noch die Bemerkung, daß ich nicht glaube, wie auf diesen Antrag eine Unterstützungsfrage zu stellen sei, denn er ist kein Amendement. Wer mit mir stimmen will, stimme am Schlusse der Debatte gegen die Paragraphe selbst; fällt sie, so wird mein Zweck erreicht. Sollte aber die Kammer Bedenken tragen meiner Ansicht beizupflichten, so glaube ich wenigstens, daß das Deputationsgutachten insoweit abzuwerfen sei, als es das Wort „ausdrücklich“ aus der Fassung der jenseitigen Kammer entfernen will. Die Gründe, die für den Wegfall des Wortes „ausdrücklich“ sprechen sollen, sind in dem Berichte niedergelegt und kommen besage desselben darauf hinaus, daß dieses Wort „ausdrücklich“ müßig und zu beschränkend sei. Das aber, meine Herren, ist in der That ein Widerspruch. Was müßig ist, das beschränkt nicht, und was beschränkt, das ist nicht müßig. Ich glaube also nicht, daß sich diese Motive jemals zur Aufnahme in eine ständische Schrift eignen wird, sollte selbst die Ständeversammlung der Ansicht der Deputation beipflichten. Ich sehe aber sonst kein Bedenken gegen Beibehaltung des Wortes „ausdrücklich“ und wünsche, daß es, wie in der Kammer, so auch bei uns Annahme finde.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten, daß die 2. §. des Gesetzentwurfes überflüssig sei und nicht hinein gehöre, wird allerdings auf den ersten Anblick den Anschein von Wichtigkeit haben, und ich bin daher verpflichtet, diese Bemerkung zu widerlegen. Es ist nicht zu leugnen, und es ist auch von der Regierung selbst in den Motiven anerkannt worden, daß sich dieser Gesetzentwurf lediglich beschäftigt mit dem gegenseitigen Verhältnisse der Städte und des platten Landes in Beziehung auf den Gewerbebetrieb, daß aber die innere Gewerbeverfassung der Städte und Zünfte kein Gegenstand desselben abgeben sollen und können. Gleichwohl ist diese §. nothwendig nach seinem Inhalte, um Mißverständnisse zu beseitigen und die Grenzen der städtischen Innungsbefugnisse in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes gehörig zu bezeichnen. Es muß von mir hierbei vorausgeschickt werden, was allerdings weder in dem Gesetzentwurfe steht, noch in den Motiven berührt worden ist, ein Princip aber, was wesentlich nicht nur ist, sondern auch zur Erläuterung des Sinnes dieser §. dienen soll. Das Verhältniß der Städte zu dem platten Lande in Bezug auf den Gewerbebetrieb in den Dörfern, ist nie als ein Gegenstand und Ausfluß zünftiger Verbotungsrechte der städtischen Innungen, sondern nur als ein Gegenstand der Lan-

despolizei betrachtet und behandelt worden. Hieraus ist der Satz gefolgt, daß den städtischen Innungen, jure proprio, nie eine eigene Handhabung oder Verfolgung der Beschränkungen zugestanden worden ist, welche aus dem Mandate von 1767 über diesen Gegenstand hervorginge. Sie haben bloß das Recht zu beanspruchen, Mißbräuche und Ueberschreitungen der in den Landespolizeigesetzen liegenden Facultative des Gewerbebetriebs auf dem platten Lande zu rügen und zur Abstellung anzuzeigen, wie Jeder andere auf Vollstreckung der allgemeinen Polizeigesetze anzutragen berechtigt ist. Es folgen hieraus sehr wesentliche Consequenzen, wovon ich nur einige nachweisen will. Die Innungen haben z. B., nach dem ausdrücklichen Inhalte der Generalinnungsartikel, das Recht, innerhalb der Stadtbezirke, soweit ihr Verbotungsrecht reicht, die Störer aufheben zu lassen. Das ist ihnen auf dem platten Lande, auf Grund des Mandates von 1767, nie gestattet worden. Sie haben das Recht, gegen Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebs in der Stadt als Partei aufzutreten, diese Angelegenheiten vermöge ihres eigenen Rechts zu betreiben und in der Stellung als Partei zu verfolgen. Auch dieses steht ihnen in Bezug auf die Handhabung des Mandates von 1767 nicht zu, sie haben bloß als Denuncianten aufzutreten. Es ist ihnen ferner nie eingeräumt worden, daß sie bei der Frage über die Concessionirung der Dorfhandwerker mit einem zu beachtenden Widerspruch auftreten dürften, sondern es hat ihnen nur zugestanden, ihre Interessen bei den competenten Behörden geltend zu machen und um Beachtung derselben zu bitten. - Dieselben Principien sollen und werden praktisch bleiben, unerachtet der Veränderung, welche das neue Gesetz in Bezug auf den Gewerbebetrieb herbeiführen soll. Es war daher nöthig, in dem Gesetze an einem schicklichen Orte, als welcher gleich der Eingang desselben erschien, auszudrücken, daß die directe Gewerbebefugniß der Zünfte, welche ich bezeichnet habe, auch unter den veränderten Verhältnissen nicht über den in der 1. und 2. §. bezeichneten Umkreis der städtischen Bezirke sich erstrecken, sondern auf den letztern beschränkt bleiben soll. Insofern also gehört die Bezeichnung der subjectiven Gerechtsame der Zünfte, insoweit sie bei dieser Sache interessirt sind, wohl mit in den Bereich dieses Gesetzes, obgleich die Bestimmung selbst nicht mit dem Gegenstande des Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhang gehört. Da einmal durch diese Gesetzentwurf die ganze Umfang dieses Gewerbebetriebes umfaßt werden soll, so würde künftig für die Handhabung des Gesetzes eine Lücke entstanden sein, die zu Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wenn man nicht in §. 2 die Negative hätte bezeichnen wollen, wie weit die Zünfte mit unmittelbarer Geltendmachung ihrer Gerechtsame nicht verschreiten dürfen. Ich hoffe, daß nach dieser Erklärung der Herr Vicepräsident die von ihm behauptete Ungehörigkeit der §. werde aufgeben können.

Präsident v. Versdorf: Ich werde nun die Amendements vorlesen und zur Unterstützungsfrage bringen.

Bürgermeister Schill: Ich werde mich allerdings dem anschließen, was der Herr Vicepräsident geäußert hat, indem